

### 4.3 Fischerei

#### **Fischerei und Angelfischerei**

Die Erwerbsfischerei hat eine lange Tradition an der unteren Oder. Die Oderniederung mit ihren zahlreichen und vielfältig strukturierten Gewässern zeichnete sich ehemals durch hohen Fischreichtum aus. Aktuell werden die noch immer sehr ertragsfähigen, fischreichen Gewässer des unteren Odertals von 11 Fischern bzw. Fischereibetrieben genutzt, die ca. 1.085 von 1420 ha Wasserfläche im Nationalpark bewirtschaften (Stand 2010).

Für viele Betriebe ist neben dem Fischfang vor allem auch der Verkauf von Angelkarten eine wichtige zusätzliche Einnahmequelle.

Durch die Einrichtung von Prozessschutzzonen wird bzw. ist die Erwerbsfischerei eingeschränkt, was im Rahmen einer Rechtsverordnung (NatPUOFischV) vom 21.02.2007 und im Nationalparkgesetz (NatPUOG) geregelt ist. Für den mit den Einschränkungen verbundenen Ertragsausfall der Fischer bzw. Fischereibetriebe (Fischereipächter) sowie der Inhaber von Eigentums- und selbständigen Fischereirechten wurden auf der Grundlage des sogenannten COFAD – Gutachtens (COFAD, 2002) entsprechende einmalige Entschädigungszahlungen in Höhe von über 350.000 Euro geleistet, welche bereits kapitalisiert und abgezinst sind. Dazu wurden mit dem jeweiligen betroffenen Fischer oder Eigentümer Vergleichsverträge gemäß § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bbg) zum Grund und der Höhe der Entschädigungen getroffen. Bei den entschädigten Einschränkungen/ Mehraufwendungen handelt es sich um: die Einrichtung von Otterschutzgitter, um die Führung von Fangnachweisen und um den Verzicht der Ausgabe von Angelkarten aufgrund räumlicher und zeitlicher Beschränkungen.

Neben der gewerblichen Fischerei nutzen aber auch Angler die Gewässer innerhalb der Nationalparkgrenzen. Daher gibt es für die nicht gewerbsmäßige Fischerei ebenfalls Beschränkungen, um auch die Angelfischerei an den Schutzzielen des Nationalparks auszurichten. Diese Regelungen sind ebenfalls in der Rechtsverordnung (NatPUOFischV) vom 21.02.2007 und im Nationalparkgesetz vom 09.11.2006 festgeschrieben und werden in einem jährlichen Handout (Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal) zusammenfassend beschrieben und dargestellt.

Im Rahmen der Darstellungen zu Infrastruktur und Nutzungen stellt die fischereiliche Nutzung der Gewässer, neben der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft eine der wesentlichsten Nutzungen dar, die in der Lage ist, den ökologischen Zustand der Gewässer und der Fischfauna, aber auch angrenzender terrestrischer Lebensräume im Nationalpark zu beeinträchtigen. Dabei ist zwischen der Nutzung durch Fischereibetriebe und der Nutzung durch Angelfischerei zu unterscheiden, da beide Nutzergruppen sich in ihren fischereilichen Tätigkeiten inhaltlich deutlich unterscheiden.

So wird die gewerbliche Fischerei zumeist mit geeigneten Fanggeräten wie z.B. Elektrofischerei, Reusen, Hamen, Zug- oder Stellnetzen und mit saisonalen Ausprägungen im Frühjahr und Herbst überwiegend auf den Gewässern mit Hilfe von Fischerbooten betrieben.

Die Angelfischerei beschränkt sich auf das Fangen von Fischen mit Hilfe einer Hand-Angel und einem entsprechenden/geeigneten Köder. Diese Tätigkeit wird überwiegend vom Ufer aus durchgeführt und kann somit auch im terrestrischen Bereich zu Störungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Alle fischereilichen Nutzungen/Bewirtschaftungen der Gewässer im Nationalpark erfolgen dabei nach den, teilweise schon benannten gültigen Rechtsgrundlagen: dem Brandenburgischen Fischereigesetz (BbgFischG), der Fischereiordnung des Landes Brandenburgs (BbgFischO), dem Nationalparkgesetz (NatPUOG) sowie der Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark Unteres Odertal (NatPUOFischV).

#### **4.3.1 Ermittlung der fischereirechtlichen Eigentums- und Pachtverhältnisse**

##### **4.3.1.1 Angaben zu den Fischereipachtverträgen und Fischereirechten**

Zur Darstellung der sozioökonomischen Gegebenheiten wurden die aktuellen Besitz- und Pachtverhältnisse der Gewässer im Nationalpark erfasst.

Die Informationen zu den fischereilichen Pachtverhältnissen (Stand 08/2010) der Gewässer des Nationalparks wurden von den jeweils zuständigen Unteren Fischereibehörden der Landkreise Barnim und Uckermark in tabellarischer Form mit den Angaben: Gewässername, Verpächter, Pächter, Flur und Flurstücksnummer sowie Pachtdauer bzw. Ende der Pachtzeit zusammengestellt und über die Nationalparkverwaltung für diesen Plan zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage dieser Daten und persönlicher Befragungen aller am Nationalpark ansässigen Fischer bzw. Fischereibetriebe wurden Karten der fischereilichen Pachtverhältnisse im Nationalpark Unteres Odertal (GIS-Projekt) erstellt (siehe Textkarte „Gewässereigentümer“ und Textkarte „Pächter der Nationalpark-Gewässer“ sowie siehe Kartenbox 3). Ziel war es, in tabellarischer und kartographischer Form eine Übersicht über die Besitz- und Pachtverhältnisse der Gewässer zu schaffen.

Bei der kartografischen Darstellung der Gewässerpächter zeigte sich, dass durch die von den unteren Fischereibehörden zur Verfügung gestellten flurstücksgenaue Pachtangaben für die Nationalparkgewässer nicht alle Gewässer verpachtet sind sowie die Bezeichnung einiger Poldergewässer als auch deren Lage und Ausdehnung sich nicht immer vollständig mit den angegebenen gepachteten Flurstücken deckte. Auf Grund dieser mangelnden Deckung und durch Nachfrage bei den Betroffenen (Fischer und Fischereibetriebe) kann davon ausgegangen werden, dass auch Gewässer oder Gewässerteilflächen die nicht gepachtet wurden von den jeweiligen Fischern genutzt werden. Dies liegt zum Teil an den mangelnden Abgrenzungsmöglichkeiten in der Natur (die Flurstücksgrenzen stimmen nur selten mit den Gewässergrenzen überein) als auch an den unklaren Rechtsverhältnissen. Weiterhin wurde festgestellt (nach COFAD, 2002 und durch eigene Befragungen), dass zum Teil gepachtete Gewässer nicht oder von anderen Fischern genutzt werden. Diese geschilderte Gesamtproblematik der Situation der Pachtverhältnisse wurde bereits im COFAD-Gutachten (COFAD, 2002) ausführlich beschrieben.

Alle Pachtverträge für die entsprechenden Nationalparkgewässer wurden mit den Fischern persönlich und nicht, wie nach dem Landesfischereigesetz möglich, mit juristischen Personen (z.B. GbR, GmbH) abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Oder Fisch GmbH, welche nach den Angaben der Unteren Fischereibehörde Barnim Pächter der Gewässer (Oderabschnitte) im Nationalpark ist. Die Gewässer des ASV Stützkow stehen historisch bedingt im Gemeinschaftseigentum der Fischergemeinde Stützkow oder gehören einzelnen Mitgliedern mit denen wiederum Pachtverträge bestehen.

Nach mehreren Befragungen sowohl der Unteren als auch der Oberen Fischereibehörden konnten die Eigentumsverhältnisse für die Nationalparkgewässer nicht eindeutig geklärt werden. Die in dieser Planung verwendeten Angaben zu den Eigentümern der Gewässer wurden aus diesem Grunde auf Basis der Flurstücksangaben (ALK Daten) und mit den damit verbundenen Daten des automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB Daten) kartographisch dargestellt (LIKA 2011).

Bei den Fischereirechten im Nationalpark handelt es sich überwiegend um Eigentumsfischereirechte. Auf Grundlage dieser Eigentumsfischereirechte bestehen für die jeweiligen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte mit den Fischereiausübungsberechtigten (am Nationalpark ansässige Fischer und ASV Stützkow) Pachtverträge. Durch diese Verträge ist eine fischereiliche Bewirtschaftung der Nationalparkgewässer in den Schutzzonen Ib und II möglich. Verpächter (Eigentümer) sind nach den durch die Unteren Fischereibehörden bzw. BRODERSEN gelieferten Daten überwiegend das Land Brandenburg bzw. öffentliche Einrichtungen des Landes, der Bund, die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), der Nationalparkverein, Landkreise und Kommunen wie beispielsweise die Gemeinde Schöneberg oder die Stadt Schwedt sowie einige Privatpersonen (z.B. der Fischergemeinde Stützkow).

Diese privaten Eigentümer sollen im Rahmen des aktuell laufenden und bis 2013 abzuschließenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens entsprechend entschädigt werden. Anschließend sollen die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte in öffentliches bzw. kommunales Eigentum übergehen.

Auf der Oder, der HoFriWa und einigen Poldergewässern bestehen darüber hinaus sogenannte selbständige Fischereirechte (§ 4 BbgFischG). Sie stammen aus der Zeit vor der wasserwirtschaftlichen Regulierung des Odertals seit Mitte des 19. Jahrhunderts als die Oder noch einen anderen Verlauf hatte und diesen im Rahmen ihrer natürlichen Dynamik auch änderte und dabei Altarme und Altwässer bildete.

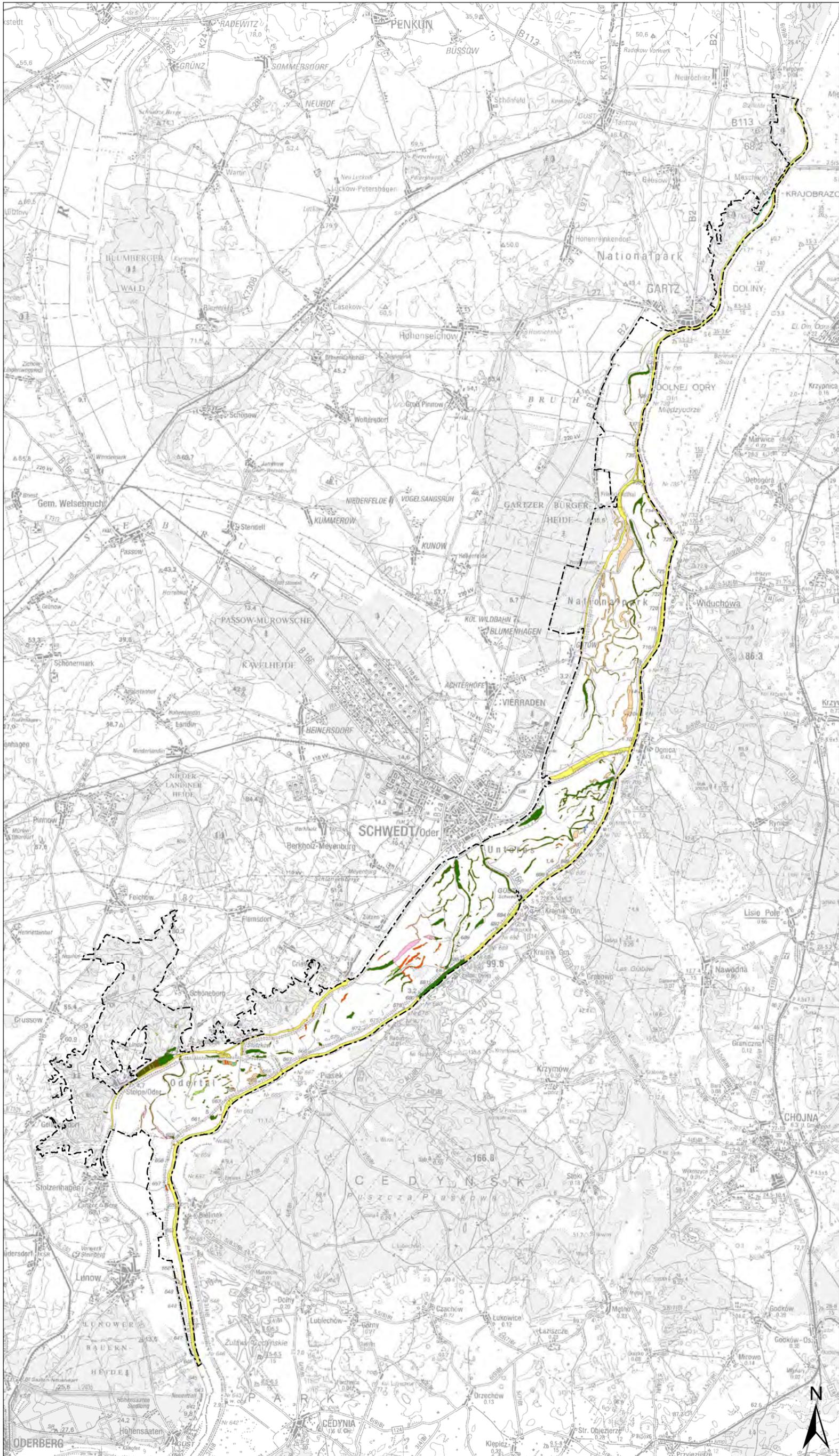
Diese sogenannten Oder-Fischereirechte (Oder, Teile der HoFriWa, Westoder, Schwedter Querfahrt und Poldergewässer des alten Oderverlaufs wie Fittesee und Alte Oder) beziehen sich im Gegensatz zu den Eigentumsfischereirechten auf Gewässer in fremdem Besitz und existieren nach Aussage der Oberen Fischereibehörde (pers. Mitt. KÖHLER, 09.11.2010) durch Eintragungen im Fischereiregister und im Wasserbuch von 1960. Sie gehen auf so genannte Altrechte (Privilege) zurück und können nach heutigem Recht nicht mehr neu begründet werden. Die selbständigen Fischereirechte auf dem Nationalparkgebiet sind auch heute noch zum Teil umstritten. Diese Oder-Fischereirechte wurden ebenfalls kartographisch dargestellt (siehe Textkarte „Oderfischereirechte“ und siehe Kartenbox 3).

Da durch das Vorliegen der selbständigen Fischereirechte mehrere voneinander unabhängige Nutzungsansprüche für einen bestimmten Gewässerabschnitt bestehen können, werden im § 9 des BbgFischG die sogenannten Koppelfischereirechte geregelt. Nach § 23 BbgFischG sollte die Fischereibehörde, insbesondere bei den auf der Oder bestehenden Koppelfischereirechten, unter Berücksichtigung fischereibiologischer, fischereiwirtschaftlicher und gewässerökologischer Maßstäbe Fischereibezirke bilden. Dies hat den Zweck, dass die für die Fischereibezirke aufzustellenden Hegepläne mit ihren Hegemaßnahmen koordiniert werden können und damit ein angemessener Fischbestand erhalten bleibt und eine Überfischung verhindert wird. Darüber hinaus sollte im Falle von Koppelfischereirecht der gemeinschaftliche Fischereibezirk von einer Fischereigenossenschaft bewirtschaftet werden.

Anfang 2002 wurde ein Festsetzungsverfahren für den Fischereibezirk „Oderstrom“ eingeleitet. Ein kurzfristiger Abschluss war wegen der komplizierten Rechtslage und der langjährigen Rechtsstreite um Fischereirechte jedoch nicht zu erwarten (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2004). Nach Aussagen der Unteren Fischereibehörde Uckermark konnte der Fischereibezirk „Oderstrom“ nicht umgesetzt werden und das Projekt wurde somit wegen Unstimmigkeiten von den beteiligten Landkreisen (Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und der Stadt Frankfurt/Oder als untere Fischereibehörde) im Juli 2007 zu den Akten gelegt (pers. Mitt. GÖRITZ, 17.1.2011) untere Fischereibehörde Frankfurt/Oder).

#### **4.3.1.2 Geografische Lage der Pachtgewässer**

Die geografische Lage der Pachtgewässer auf dem Gebiet des Nationalparks Unteres Odertal wurde auf den oben beschriebenen Grundlagen (Befragungen der betroffenen Fischer bzw. Fischereibetriebe und nach dem gelieferten Datenbestand 08/2010 der Unteren Fischereibehörden) kartographisch dargestellt. Dazu wurden mehrere entsprechende Kartenblätter im Maßstab 1:25.000 angefertigt (siehe Karte „Übersicht Gewässer und Bauwerke (Teil Nord)“ und Karte „Übersicht Gewässer und Bauwerke (Teil Süd)“ in der Kartenbox 4).



**Legende**

Nationalparkgrenze

**Gewässereigentümer**

**Eigentumsform**

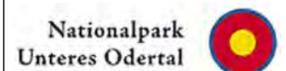
- Bund
- Land
- Kommune
- Treuhand
- Kirche
- Privat
- NLP-Stiftung
- Verein der Freunde
- nicht ermittelter Eigentümer

Quelle: siehe Band 2-C; Kap. 4.3.1.1

**Grundlagen-/Bestandskarte**

**Textkarte:  
Gewässereigentümer**

Maßstab 1 : 125.000

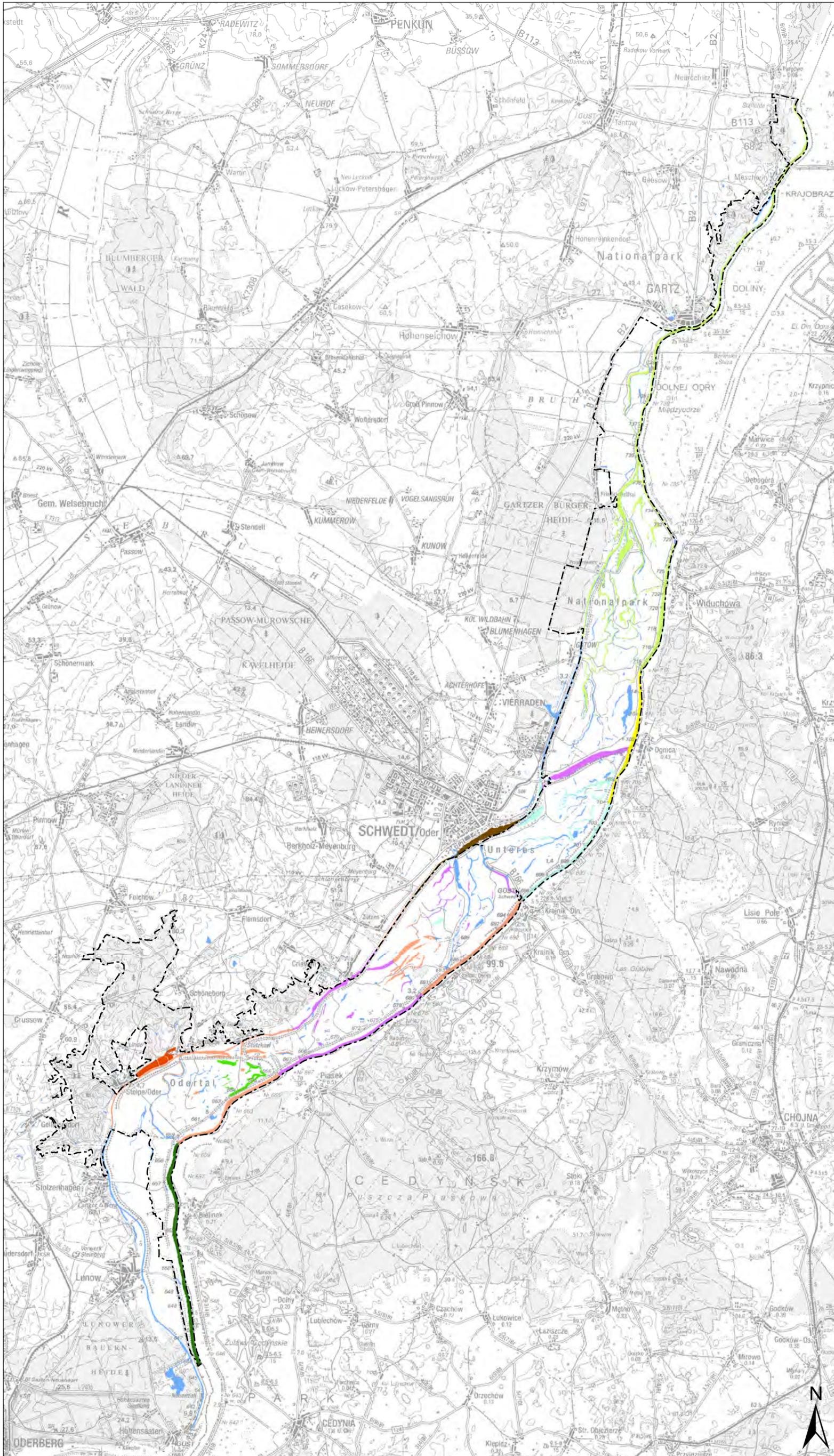


**Nationalparkplan**

Auftraggeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg  
Abt. GR / Nationalparkverwaltung  
16303 Schwedt/OT Ciewen

Bearbeitung:





**Legende**

Nationalparkgrenze

**Gewässerpächter**

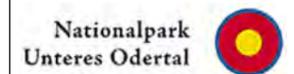
- Pächter 1
- Pächter 2
- Pächter 3
- Pächter 4
- Pächter 5
- Pächter 6
- Pächter 7
- Pächter 8
- Pächter 9
- nicht verpachtete Gewässer

Quelle: siehe Band 2-C; Kap. 4.3.1.1

**Grundlagen-/Bestandskarte**

**Textkarte:  
Pächter der Nationalpark-  
Gewässer**

Maßstab 1 : 125.000



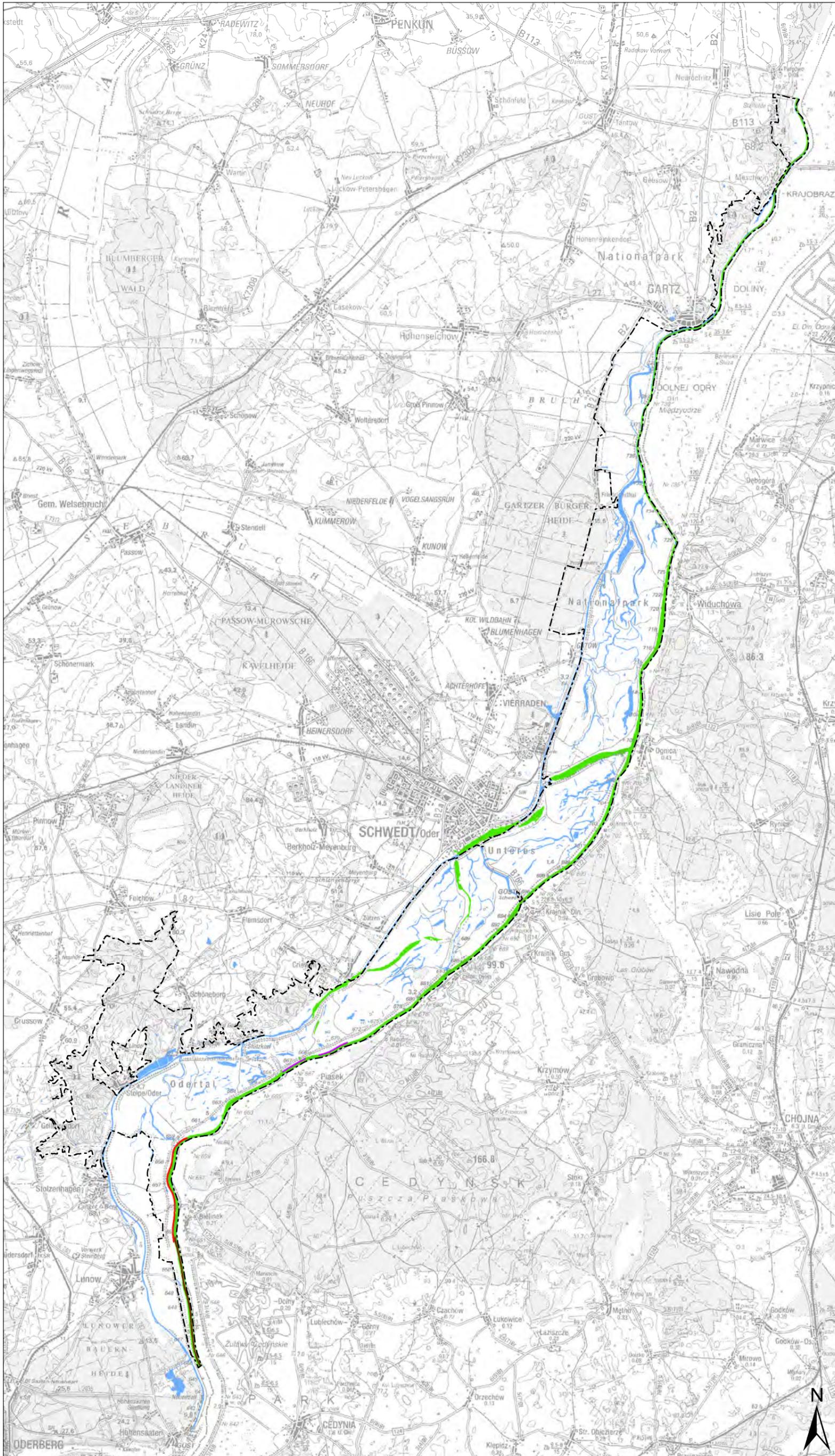
**Nationalparkplan**  
 Auftraggeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit  
 und Verbraucherschutz Brandenburg  
 Abt. GR / Nationalparkverwaltung  
 16303 Schwedt/OT Ciewen

Bearbeitung:  
**LUFTBILD**  
 Brandenburg  
 Planer + Ingenieure

**planland**  
 Planungsgruppe  
 Landschaftsentwicklung

Institut für angewandte  
 Gewässerökologie GmbH





**Legende**

Nationalparkgrenze

Gewässer

**Oderfischereirechte**

Oderfischereirecht 1

Oderfischereirecht 2

Oderfischereirecht 3

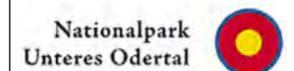
Oderfischereirecht 4

Quelle: siehe Band 2-C; Kap. 4.3.1.1

**Grundlagen-/Bestandskarte**

**Textkarte:  
Oderfischereirechte**

Maßstab 1 : 125.000



**Nationalparkplan**

Auftraggeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg  
Abt. GR / Nationalparkverwaltung  
16303 Schwedt/OT Criewen

Bearbeitung:



#### **4.3.2 Angaben zu fischereilichen Betriebsstrukturen**

In der nachfolgenden Tabelle 63 werden alle 11 im Nationalpark Unteres Odertal tätigen Fischer bzw. Fischereibetriebe mit der Rechtsform des Betriebes, der Mitarbeiterstruktur (Beschäftigte), den Hauptgeschäftsfeldern (Hauptprodukten) und den Hauptfanggeräten dargestellt. Diese Daten bzw. Informationen wurden auf Grundlage von persönlichen Befragungen der jeweiligen Fischer bzw. Fischereibetriebe im Herbst 2010 erstellt.

Alle für das Gebiet des Nationalparks Unteres Odertal recherchierten Fischer bzw. Fischereibetriebe wurden mit den Angaben der Oberen Fischereibehörde (pers. Mitt. JURRMANN, S., 03.11.2010) abgeglichen und waren deckungsgleich. Die Anschriften werden in der Tabelle 64 zusammenfassend dargestellt.

Von den sieben auf der Fläche des Nationalparks tätigen Fischern bzw. Fischereibetrieben (ausgebildete Binnenfischer mit staatlich anerkannter Prüfung), die auch in deren Nähe ansässig sind, betreiben fünf ein landwirtschaftliches Gewerbe (Selbstständigkeit) und zwei eine GmbH. Alle Fischereibetriebe leben dabei hauptsächlich vom Angelkartenverkauf sowie vom Fang und der Vermarktung von Satz- und Speisefischen. Sie sind bis auf eine GmbH Unternehmen mit einem einzigen Mitarbeiter, dem Inhaber, und bewirtschaften die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte auf Grundlage von Pachtverträgen. Die auf diesen Pachtflächen wirtschaftenden Betriebe erhielten von den Gewässereigentümern (Land Brandenburg, BVVG, Privatpersonen) uneingeschränkte langfristige Fischereipachtverträge und somit die Fischereiausübungsrechte gemäß §§ 10 und 11 BbgFischG. Auf den Landesgewässern der Schutzzone Ib enden diese Pachtverträge mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, nach gegenwärtigem Rentenrecht spätestens 2032. Zum Fang der Fische kommen Stellnetze, Reusen, Elektrofischerei, Zugsnetzfangerei und Hamenfischerei zum Einsatz. Nach den Aussagen der Betroffenen sind bis auf zwei Betriebe/ Fischer noch alle hauptberuflich fischereilich tätig. Inwieweit dies zutrifft, konnte nicht geprüft werden.

Neben den genannten Betrieben gibt es noch eine Teichwirtschaft bei Stolpe und den sich im Nationalpark befindenden Angelsportverein Stützkow, welcher einen Berufsfischer in die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer eingebunden hat.

Neben den sieben in unmittelbarer Nähe des Nationalparks ansässigen und im Nationalpark tätigen Fischern bzw. Fischereibetrieben gibt es noch drei weitere Fischereibetriebe, welche mit den schon beschriebenen selbständigen Fischereirechten und durch das im § 9 des Brandenburgischen Fischereigesetzes (BbgFischG) geregelte Koppelfischereirecht Teile der Oder, Westoder und HoFriWa sowie einige Gewässer der Nasspolder (z.B. Alte Oder als historischer Oderverlauf) bewirtschaften bzw. vornehmlich Angelkarten ausgeben.

**Tab. 63:** Betriebsstrukturen der Fischereibetriebe

<p><b>Fischereibetrieb 1</b> Landwirtschaftliches Gewerbe, hauptberuflich 1 Arbeitskraft (Inhaber) Fang und Vermarktung von Satz- und Speisefischen, Stellnetze, Elektrofischerei, Zugnetzfischerei</p>	<p><b>Fischereibetrieb 2</b> Landwirtschaftliches Gewerbe, hauptberuflich 1 Arbeitskraft (Inhaber) Fang und Vermarktung von Satz- und Speisefischen Stellnetze, Elektrofischerei, Zugnetzfischerei</p>
<p><b>Fischereibetrieb 3</b> GmbH, 1 Arbeitskraft, hauptberuflich Fang und Vermarktung von Satz- und Speisefischen Reusen, Stellnetze, Elektrofischerei, Aalhamen</p>	<p><b>Fischereibetrieb 4</b> Landwirtschaftliches Gewerbe, hauptberuflich 1 Arbeitskraft (Inhaber) Besitz von Fischereirechten; Fang und Vermarktung von Satz- und Speisefischen, Elektro- und Hamenfischerei, Reusen, Stellnetze</p>
<p><b>Fischereibetrieb 5</b> Landwirtschaftliches Gewerbe, nebenerwerblich 1 Arbeitskraft (Inhaber) Fang und Vermarktung von Speisefischen Stellnetze, Reusen</p>	<p><b>Fischereibetrieb 6</b> Landwirtschaftliches Gewerbe, Rentner, nebenerwerblich, 1 Arbeitskraft (Inhaber) Fang und Vermarktung von Speisefischen Stellnetze, Reusen</p>
<p><b>Fischereibetrieb 7</b> GmbH, 7 Arbeitskräfte, hauptberuflich Fang, Verarbeitung und Vermarktung von Satz- und Speisefischen Reusen, Stellnetze, Elektro- und Hamenfischerei, Hauptgeschäftsfeld und Gewässer überwiegend außerhalb des NLP's</p>	<p><b>Fischereibetrieb 8</b> Einzelbetrieb, 7 Arbeitskräfte gesamt, 4,5 davon in der Teichwirtschaft, Bewirtschaftung der im Nationalpark liegenden Fischteiche bei Stolpe (Karpfenteichwirtschaft) nach den Regelungen der NatPUOFischV, bewirtschaftet ebenfalls/ hauptsächlich viele Gewässer außerhalb des NLP's, Zugnetzfischerei ab August, Ablassen der Teiche ab Oktober, kein Angelkartenverkauf</p>
<p><b>Fischereibetrieb 9</b> Verarbeitung, Vermarktung und Einzelhandel von Speisefischen, für Gebiet des NLP's besteht ein selbstständiges Fischereirecht für die Stromoder und Teile der Nasspoldergewässer (Alter Oderverlauf) für die hauptsächlich Angelkarten ausgegeben werden</p>	<p><b>Fischereibetrieb 10</b> für Gebiet des NLP's besteht ein selbstständiges Fischereirecht für die Stromoder und Teile der Nasspoldergewässer (Alter Oderverlauf) für die hauptsächlich Angelkarten ausgegeben werden</p>
<p><b>Fischereibetrieb 11</b> für Gebiet des NLP's besteht ein selbstständiges Fischereirecht für die Stromoder und Teile der Nasspoldergewässer (Alter Oderverlauf) für die hauptsächlich Angelkarten ausgegeben werden</p>	<p><b>Angelsportverein (ASV)-Stützkow</b> Beangelung von Vereinsgewässern im Lunow-Stolper Trockenpolder, sowie die Einbindung eines Berufsfischers in die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer (COFAD 2002)</p>

**Tab. 64:** Anschriften der Fischereibetriebe

<b>Fischereibetrieb Helmut Zahn</b> Am Bollwerk 15 (Fischerhof) 16303 Schwedt/Oder	<b>Fischereibetrieb Ralf Badicke</b> Scheunenweg 1 16278 Angermünde, OT Stolpe
<b>Friedrichsthaler Fisch GmbH</b> Inhaber: Lutz Zimmermann Dorfstraße 28 16307 Gartz (Oder), OT Friedrichsthal	<b>Oder-Fisch GmbH</b> Inhaber: Volker Duncker Kanalstraße 7 16269 Wriezen
<b>Fischereibetrieb Paul Stark</b> Rosa-Luxemburg-Straße 44 16303 Schwedt/Oder	<b>Fischereibetrieb Wolfgang Lücke</b> Julian Marchlewski Ring 23 16303 Schwedt/Oder
<b>Fischereibetrieb Matthias Teubner</b> Reusenstraße 6 16303 Schwedt/Oder	<b>Teichwirtschaft Gensch</b> Rudolf-Breitscheidstraße 72 A 16278 Angermünde
<b>Fischereibetrieb Peter Schneider</b> „An der Schlaubemündung“ Lindenstraße 21 15295 Brieskow-Finkenheerd	<b>Fischereibetrieb Detlef Schneider</b> Fischereihof an der Festung Küstrin Kuhbrücke 23 15328 Küstriner Vorland
<b>Fischereibetrieb Andre Schwartz</b> Fischerstraße 99 15239 Frankfurt/Oder	

#### 4.3.3 Nutzung der Gewässer durch Freizeitangler

Neben der fischereilichen Bewirtschaftung durch die Fischer bzw. Fischereibetriebe werden sowohl die Poldergewässer als auch die Ströme Oder und Westoder sowie der Schifffahrtskanal HoFriWa durch Freizeitangler genutzt. Somit wird die Angelfischerei im Wesentlichen auf denselben Flächen bzw. Gewässern wie die Berufsfischerei ausgeübt, allerdings überwiegend von den Ufern aus. Auf den Bundeswasserstraßen wird die Angelfischerei aber auch zunehmend vom Boot aus betrieben (z.B. zum Welsangeln).

Spezielle Regelungen und Beschränkungen werden im von der Nationalparkverwaltung erstellten Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal für alle Angler zusammenfassend dargestellt. Dieses Merkblatt wird durch die Nationalparkverwaltung jährlich aktualisiert und bei Angelkartenausgabe durch die zuständige Person mit ausgehändigt. Neben Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen der Angelfischerei im Nationalpark enthält es auch aktuelle Angaben z.B. zu Horstschutzzonen und kartografische Darstellungen der Angelverbotszonen.

Nach Angaben des Landesanglerverband Brandenburg (pers. Mitt. Thiel, U., 03.08.2010) gibt es auf dem Nationalparkgebiet keine durch den DAV gepachteten Gewässer, jedoch nutzt der Angelsportverein Stützkow e.V. gepachtete Vereinsgewässer. Diese Gewässer sind fast alle im Besitz von Privatpersonen und der Fischergemeinde Stützkow. So ist beispielsweise der Galing im Privateigentum von Vereinsmitgliedern, sie geht nach Abschluss des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens in kommunales Eigentum über und soll dann weiterhin an den ASV Stützkow e.V. verpachtet werden (pers. Mitt. Schröder, M., 20.09.2010). Auch einige Poldergewässer, welche sich im Besitz des

Nationalparkvereins (Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V.) befinden, werden zum Teil, wie beispielweise der Mescheriner See, ebenfalls durch Freizeitangler genutzt (Verkauf von ca. 24 Jahresangelkarten).

Für alle Gewässer des Nationalparks an denen das Angeln nach dem Nationalparkgesetz und der Fischereiverordnung des Nationalparks erlaubt ist, können beim zuständigen Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten, beim Pächter oder an anderen Ausgabestellen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresangelkarten erworben werden.

#### **4.3.3.1 Organisationsformen der Freizeitangler**

Die drei regionalen Kreisanglerverbände (auf Basis der „Altkreise“ der ehemaligen DDR) mit den ihnen unterstehenden Vereinen bzw. Ortsgruppen, deren Mitglieder potenziell die Gewässer im Nationalpark Unteres Odertal angelfischereilich nutzen, sind der KAV Schwedt/Oder e.V., der KAV Angermünde e.V. und der KAV Barnim e.V.. Nach Angaben der Vorstände des KAV Angermünde und des KAV Barnim spielt die angelfischereiliche Nutzung von Gewässern innerhalb des Nationalparks durch ihre Mitglieder nur eine sehr untergeordnete bis keine Rolle, da ihnen ortsnah genügend Angelgewässer zur Verfügung stehen.

Dagegen nutzen die aktuell 661 Mitglieder aus 16 Vereinen (Stand 2010) aus den dem am Nationalpark ansässigen KAV Schwedt (siehe Tabelle 65) die Poldergewässer, die HoFriWa sowie die Westoder, Schwedter Querfahrt und Oder als Angelgewässer durch Angelkartenkauf bei den zuständigen Fischereiausübungsberechtigten.

Der aktuell 53 Mitglieder starke Angelsportverein Stützkow besitzt eigene Vereinsgewässer und verkauft darüber hinaus pro Jahr auch ca. 12 bis 15 Tagesangelkarten (pers. Mitt.SCHRÖDER, M., 03.09.2010) an andere Angler.

Aber auch nicht organisierte Angler aus der näheren Umgebung des Nationalparks sowie aus größerer Entfernung (z.B. Berlin oder Frankfurt/Oder) nutzen die Gewässer des Nationalparks zum angeln. Die Zahl dieser Angler lässt sich nur schwer abschätzen, da die Jahresangelkarten an verschiedenen Ausgabestellen verkauft werden und auch für Gewässer außerhalb des Nationalparks eine Gültigkeit besitzen.

**Tab. 65:** Vereine des Kreisanglerverband Schwedt/Oder

16 Vereine des KAV Schwedt/Oder	Nr. Vereinsregister (VR1438 FF)	Vorsitzender (Zahn, Waldemar)	Mitglieder- zahl
AV Angeloase e.V.	5VR 123	Darlath, Klaus-Uwe	58
AV Frühauf e.V.	5VR 138	Großkreutz, Marcel	10
AV Klinikum Uckermark e.V.	5VR 122	Marchner, Rene	11
Schwedter SAV KUHHEIDE e.V.	VR 1424 FF	Tgahrt, Rainer	56
AV Mineralölverbundleitung e.V.	5VR 115	Ruge, Ralf	12
AV Oderstrand e.V.	5VR 121	Zahn, Waldemar	79
AV Odertal e.V.	5VR 126	Henning, Wilfried	14
OG Heinersdorf e.V.	5VR 90	Kopp, Hanno	72
DAV OG Schwedt/Oder 1922 e.V.	5VR 117	Schmidt, Dirk	87
SFV Schwedt 1960 e.V.	5VR 135	Oestreich, Bernhard	86
AV Strebedt e.V.	5VR 330	Borkenhagen, Werner	9
AV Tabak e.V.	5VR 146	Bohn, Wolfgang	28
AV Wohnbauten e.V.	5VR 136	Lerch, Horst	12
AV Zum fröhlichen Hecht e.V.	5VR 375	Mundt, Veiko	21
DAV OG Vierraden e.V.	5VR 535	Lange, Klaus	62
DAV OG Kummerow e.V.		Glasenapp, Gert	44

#### 4.3.3.2 Mitgliederstrukturen der Anglervereine

Wie bereits beschrieben, sind neben den nichtorganisierten Anglern hauptsächlich die aktuell 661 Mitglieder der 16 Vereine (Stand 2010) des KAV Schwedt/Oder an den Gewässern des Nationalparks angelfischereilich tätig. Die Mitgliederzahl der einzelnen juristisch selbstständigen Vereine liegt zwischen ca. 10 und 80 Angler (für Vereine des KAV Schwedt/Oder).

Die Zugänge und Abgänge von Mitgliedern halten sich derzeit etwa die Waage. Der allgemeine Trend zeigt jedoch seit 1990 eine Abnahme der Mitgliederzahlen. Auch bei den Anzahlen der Kinder und Jugendlichen (ca. 5 bis 7 % aller Mitglieder) ist ein Rückgang aufgrund anderer Interessen und der wahrscheinlich nachlassenden Jugendarbeit zu erkennen. Der Anteil der Frauen ist im Gegensatz zu den männlichen Anglern stark unterrepräsentiert (Verhältnis ca. 1:40). Nach Befragungen mehrerer Angelvereine wie z.B. dem Angelsportverein Stützkow (53 Mitglieder), dem Angelverein Alte Oder Criewen (45 Mitglieder) und dem KAV Schwedt/Oder ist von einem ungefähren Durchschnittsalter zwischen 40 und 50 Jahren auszugehen. Dies deckt sich gut mit den Angaben aus NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (2004) nach denen etwa 20 % der organisierten Angler älter als 60 Jahre sind.

Generell ist für alle Angelvereine, aber auch für die nicht organisierten Angler, mit einem Rückgang der Anglerzahlen und einer Zunahme des Durchschnittsalters zu rechnen.

#### 4.3.3.3 Art und Intensität der Gewässernutzung

Gerade die Angelfischerei hat das Potential, speziell die Fauna und Flora des Nationalparks zu stören bzw. zu schädigen. Zwar wird die Angelfischerei im Wesentlichen auf denselben Flächen bzw. Gewässern wie die Berufsfischerei ausgeübt, allerdings fast ausschließlich von den Ufern aus, was z.B. aus ornithologischer Sicht durch die häufigen Gebietsbegehungen (visuelle und akustische Störungen) als sehr problematisch zu bewerten ist. So meiden viele störungsempfindliche Vogelarten wie z.B. Kranich, Graureiher, Seeadler, Seggenrohrsänger, Trauerseeschwalbe und Wachtelkönig die von Anglern aufgesuchten Bereiche (RODORFF, 2009). Zudem werden die Gewässer des Nationalparks kontinuierlich über das gesamte Jahr beangelt, wobei durch das Frühjahrs- und Nachtangelverbot für den Bereich der Polder nach der Fischereiverordnung des Nationalparks (NatPOUFischV) bereits Beschränkungen bzw. Verbote bestehen. Dennoch kommt es durch die häufigen Gebietsbegehungen und durch die Konzentration auf bestimmte Bereiche zu direkten (visuelle und akustische) und indirekten (Trittbelastungen und Müll) Beeinträchtigungen der Flora und Fauna des Nationalparks.

Die Angelfischerei wird fast ausschließlich auf der Grundlage von Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesangelkarten ausgeübt, wobei der Verkauf von Jahreskarten aufgrund des besseren Preis-Leistungs-Verhältnisses und des geringen angeltouristischen Interesses deutlich überwiegt. Die Angelkarten werden entweder von den Fischern bzw. Fischereibetrieben direkt verkauft oder über andere Stellen der Angelkartenausgabegemeinschaft (Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V.), an der fünf am Nationalpark ansässige Fischer beteiligt sind, ausgegeben. Auch direkt über den DAV können Jahresangelkarten erworben werden. Ehemals war die Anzahl der Jahresangelkarten fischereirechtlich auf zwei Karten pro Hektar Wasserfläche begrenzt, mittlerweile können alle Angelkarten unbegrenzt ausgegeben werden. Eine Nachtanglerlaubnis wird seit 1995 erteilt, was den Fang der für die Angler interessanten Fischarten Aal und Quappe begünstigt. Diese Erlaubnis für das Angeln in den Nachtstunden ist jedoch nur auf die Gewässer außerhalb der Polder beschränkt und nach § 7 Abs. 4 BbgFischO beim Vorliegen von Koppelfischerei verboten bzw. kann nur durch die Fischereibehörde mit Zustimmung der Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten zugelassen werden (pers. Mitt. TAUTENHAHN, M., 14.1.2011). In den Poldern besteht dagegen nach NatPOUFischV ein generelles Nachtangelverbot.

Gemessen an dem Verkauf von Angelkarten (hauptsächlich Jahresangelkarten) gab es nach COFAD (2002) einen stetigen Anstieg der angelfischereilichen Nutzung der Nationalparkgewässer bis zum Jahr 2000. So wurden im Jahr 1994 insgesamt 1122 Jahreskarten verkauft, im Jahr 2000 waren es dagegen schon 1721 verkaufte Angelkarten (für die Ausgabestelle Schwedt). Im Jahr 2000 wurden damit insgesamt schätzungsweise 2100 bis 2200 Jahresangelkarten allein durch die direkt am Nationalpark ansässigen Fischer bzw. Fischereibetriebe (inklusive der 1721 durch die Ausgabestelle Schwedt verkauften Jahreskarten) abgesetzt COFAD (2002), wobei diese Jahresangelkarten auch für Gewässer außerhalb des Nationalparks gültig waren.

Der aktuelle absolute Angelkartenverkauf (Stand 2007 bis 2010) wurde von der Fischereischutzgemeinschaft (FSG) Oder e.V. zusammengefasst zur Verfügung gestellt und wird in der folgenden Tabelle 66 zahlenmäßig dargestellt.

**Tab. 66:** Verkaufte Angelkarten der Fischereischutzgemeinschaft von 2007 bis 2010

Jahr	Anzahl der verkauften Angelkarten			Summe aller Jahresangelkarten	Tatsächliche Anglerzahl im NLP (Jahresangelkarten)
	Gesamt-oderkarte	Polderkarte	Uckermark-angelkarte		
2007	1998 JAK	118 JAK	-	2116 JAK	ca. 717 JAK
2008	1700 JAK	111 JAK	921 JAK		
			102 WAK		
			220 TAK	2732 JAK	ca. 897 JAK
2009	1507 JAK	56 JAK	n.k.A.	ca. 2500 JAK	ca. 790 JAK
2010	1508 JAK	57 JAK	n.k.A.	ca. 2500 JAK	ca. 790 JAK

JAK = Jahresangelkarte, WAK = Wochenangelkarte, TAK = Tagesangelkarte;

n.k.A. = noch keine Angaben

Gesamtoderkarte: Verkauf über den Landesanglerverband Brandenburg (LAVB) (diese Karten beginnen bei km 547,5 (Neuzelle) und enden in Mescherin (km 17,1 der Westoder), im Nationalpark beinhalten sie die Stromoder, die Westoder, die Schwedter Querfahrt, Teile der HoFriWA bei Criewen und Schwedt (Alter Lauf der Oder) und Altgewässer der Oder im Polder A/B (Faule Oder Criewen, Alte Oder Criewen, Alte Oder Schwedt- Langer Trog, Fittesee)

Polderkarte: Alle nach NatPUOG und NatPUOFischV beangelbaren Gewässer in den Poldern

Uckermarkangelkarte: (Oder, Westoder, HoFriWa, Schwedter Querfahrt und Welse ab Neue Mühle bis HoFriWa im Landkreis Uckermark)

Bei der in der Tabelle 66 dargestellten Summe aller verkauften Jahresangelkarten handelt es sich jedoch nicht um die tatsächliche Angleranzahl welche die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Nationalpark nutzt. So sind sowohl in der Gesamtoderkarte als auch in der Uckermarkangelkarte viele Angelgewässer enthalten, die sich außerhalb des Nationalparks befinden. Nach Aussage der Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V. nutzen nur ca. 30 % der Angler mit einer Gesamtoderjahreskarte die Gewässer im Nationalpark. Die mit Hilfe dieser Angabe geschätzte tatsächliche Anglerzahl auf dem Gebiet des Nationalparks für die von der Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V. ausgegebenen Jahresangelkarten wird ebenfalls in der obigen Tabelle 66 dargestellt.

Zusätzlich zu den bei der Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V. registrierten verkauften Angelkarten (siehe Tabelle 66) wurden und werden durch die Frankfurter Fischer Schneider, welche unter anderem selbstständige Fischereirechte für Gewässer bzw. Gewässer-abschnitte im Nationalpark besitzen, Angelkarten ausgegeben. Diese Angelkarten (Jahreskarten) werden durch den Landesanglerverband subventioniert und somit für DAV-Mitglieder preisgünstiger verkauft. Sie gelten nach Angaben des KAV Schwedt/Oder für folgende Bereiche/ Gewässer im und außerhalb des Nationalparks: Oderstrom ab km 547,5 (bei Neuzelle) bis zur Ostoder km 704 (Mariendorfer Wehr) mit seinen Alt-, Stich- und Nebengewässern (soweit sie zur Oder gehören), Westoder bis

Mescherin (km 0 - 17,1), Oderberger Gewässer (außerhalb des NLP's, Fischereirecht Dunker), Schwedter Querfahrt und folgende Altgewässer der Oder im NLP: Faule Oder bei Criewen, Alte Oder Criewen, Alte Oder Schwedt (Langer Tog), Fittesee (Herrensee bzw. Odersee) sowie Abschnitte der HoFriWa bei Criewen und Schwedt (des Fischereiprivilegs Schwartze-Schneider). Nach den Aussagen der Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V. (pers. Mitt. MÜLLER, R., 29.11.2010) beläuft sich die Gesamtzahl der verkauften Jahresangelkarten der Frankfurter Fischer auf durchschnittlich ca. 3000 Stück. Von den Anglern, die eine solche Jahreskarte erworben haben, nutzen aber ebenfalls nur ca. 30 % die Gewässer innerhalb der Nationalparkgrenzen. Die Gesamtzahl der Freizeitangler welche die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Nationalpark nutzen, beläuft sich somit auf schätzungsweise 1500 bis 2000 Angler im Jahr. Diese Anzahl der Freizeitangler ist entsprechend von Informationen der FSG Oder e.V. in den letzten Jahren relativ konstant.

Durch den günstigen Ausgabepreis von 35 Euro für die sogenannte „Große Oderkarte“ (Jahreskarte 2011, für voll zahlende LAV-Mitglieder mit dem oben beschriebenen Geltungsbereich) werden wahrscheinlich im Jahr 2011 wieder viele dieser subventionierten Jahresangelkarten verkauft. Folglich wird sich der Absatz der Jahresangelkarten, welche über die Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V. und über die am Nationalpark ansässigen Fischer verkauft werden, verringern. Dieser Trend zeigte sich bereits in den letzten Jahren, was durch die Nationalparkfischer bestätigt wurde.

Die Anglerdichte, gemessen an der Gesamtanglerzahl sowie den Flächen der Angelgewässer im Nationalpark, liegt mit 1,3 leicht über dem brandenburgischen Durchschnitt. Die Anglerdichte ist in Ortsnähe Schwedt am höchsten und verringert sich mit zunehmender Entfernung von der Stadt (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2004). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass durch abnehmende Anglerzahlen auch die Anglerdichte im gesamten Nationalpark sowie in der Ortnähe zu Schwedt zurückgegangen ist.

#### **4.3.4 Darstellung der Entwicklungstendenzen**

Die aktuelle sowie die zukünftige fischereiliche Nutzung / Bewirtschaftung der Gewässer im Nationalpark erfolgt nach den Vorgaben der gültigen Rechtsgrundlagen, dem Brandenburgischen Naturschutz- und Fischereigesetz, dem Nationalparkgesetz sowie der Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“.

Die fischereiliche Nutzung muss sich, wie alle weiteren Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.) an dem Schutzzweck nach dem NatPUOG des Nationalparks orientieren und die damit verbunden Einschränkungen für die Bewirtschaftung in dieser wertvollen Naturlandschaft in Kauf nehmen.

Es ist somit auch zukünftig aufgrund bestehender Regelungen durch die zuvor genannten Gesetze weder von der gewerblichen, noch von der nichtgewerblichen Fischerei eine Gefährdung für den Bestand der Fischfauna und somit auch der gefährdeten Fischarten im Nationalpark anzunehmen.

#### 4.3.4.1 Historischer Rückblick

Die Erwerbsfischerei hat eine lange Tradition an der Unteren Oder. Die Oderniederung mit ihren zahlreichen und vielfältig strukturierten Gewässern zeichnete sich ehemals durch hohen Fischreichtum aus. Der Fischfang im Odertal war somit im Mittelalter ein Haupterwerbszweig in der Region. Noch um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert gingen an der Unteren Oder rund 200 Fischer ihrem Gewerbe nach. Mit der Oderregulierung und der mit der Industrialisierung verbundenen zunehmenden Schadstoffbelastung der Gewässer gingen zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Fischbestand und dadurch auch die Fischereiwirtschaft stark zurück (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2004). Eine hohe Bedeutung kommt seit dem 1. Weltkrieg der Nutzung der Gewässer des Unteren Odertals (der Nationalparkgewässer) durch Freizeitangler zu. So wurde bereits 1922 der Angelsportverein Schwedt gegründet (IUS 1998).

Vor dem Inkrafttreten der Regelungen und Verbote des Nationalparkgesetzes und der Fischereiverordnung des Nationalparks konnten die Fischer bzw. Fischereibetriebe alle Gewässer des Nationalparkgebietes uneingeschränkt, nach den Vorgaben des Brandenburgischen Fischerei- und Naturschutzgesetzes nutzen. Die Gewässer konnten somit entsprechend der guten fachlichen Praxis ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Dies umfasste die Erhaltung und Förderung der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten. Der Besatz der Gewässer mit nichtheimischen Arten war verboten.

So wurden speziell die Poldergewässer mit Wirtschaftsfischarten wie Karpfen und Aal besetzt. Dabei erfolgte vor allem auf den Gewässern der Trockenpolder (Lunow-Stolper Polder und Polder 5/6) ein Besatz mit Karpfen. Auf der Oder selbst fand kein Besatz statt (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2004).

Durch das Nationalparkgesetz vom 27.06.1995 wurde bereits durch den § 12 die Fischerei geregelt und an den Naturschutzziele des Nationalparks ausgerichtet. In der Schutzzone II war auch weiterhin eine ordnungsgemäße Fischerei im Sinne des Brandenburgischen Naturschutz- und Fischereigesetzes sowie die traditionelle Teichwirtschaft in den vorhandenen Teichen ohne technischen Sauerstoffeintrag zulässig. Ein Fischbesatz dagegen war unter entsprechenden Auflagen nur noch in den Teichwirtschaften gestattet. Die Schutzzonen Ia und Ib sollen nach dem novellierten Nationalparkgesetz von 2006 uneingeschränkt, der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, wobei die Ausübung der gewerblichen Fischerei in der Zone Ib durch eine Übergangsregelung noch weiterhin möglich bleibt. Durch die seit 21.03.2007 bestehende Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark Unteres Odertal existiert erstmals seit der Gründung des Nationalparks ein verbindliches und einschränkendes Regelwerk für die Fischerei, das sowohl die Naturschutzbelange des Schutzgebietes als auch die Nutzungsinteressen der Berufs- und Angelfischerei berücksichtigt.

Diese Verordnung ist das Ergebnis eines seit 1999 intensiv und oft kontrovers geführten Verhandlungsprozesses, der letztendlich zu einem allseits akzeptierten Kompromiss führte. Die gewerbliche Fischerei kann damit in der traditionellen Weise fortgeführt werden. Für alle Einschränkungen bzw. entstehenden Nachteile (Einkommensbeeinträchtigungen durch Erwerbsverlust und Mehraufwand) die sich aus dem Nationalparkgesetz und der Fischereiverordnung für die fischereiliche Bewirtschaftung

ergaben, wurden die betroffenen Fischereibetriebe als auch die Inhaber von Eigentums- und selbständigen Fischereirechten finanziell entschädigt. Damit konnten betriebswirtschaftliche Schäden sowie Betriebsaufgaben verhindert werden (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2007).

#### **4.3.4.2 Aktuelle Situation**

Die folgenden Angaben zur aktuellen fischereiwirtschaftlichen Nutzung entsprechen den Vorgaben des Nationalparkgesetzes (NatPUOG) und der Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark Unteres Odertal (NatPUOFischV) und orientieren sich somit auch am Leitbild und den Zielen des Nationalparks. Darüber hinaus werden auch einige Einschätzungen/ Angaben der im Nationalpark tätigen Berufsfischer wiedergegeben.

Aktuell findet in der Schutzzone Ia keine fischereiliche Nutzung/ Bewirtschaftung, sowohl durch die gewerbliche als auch durch die nichtgewerbliche Fischerei, mehr statt. Die Gewässer der Schutzzone Ia (ca. 10 ha) sind mehrheitlich Gräben, Bäche und sehr kleine Stillgewässer welche aus fischereilicher Sicht keinen Nutzen haben. Sie stehen somit uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung zur Verfügung.

In der Schutzzone Ib (ca. 315 ha Gewässerfläche) können die Fischereiausübungsberechtigten aktuell einer Bewirtschaftung ihrer gepachteten Gewässer im bisherigen Umfang, unter den Naturschutzvorgaben für die Schutzzone II, nachgehen. Diese Übergangsregelung wird unter dem Punkt 4.3.4.1 beschrieben. Für die nichtgewerbliche Fischerei besteht in der Schutzzone Ib ein grundsätzliches Angelverbot. Einige Ausnahmen gelten übergangsweise bis spätestens 2022 und werden in einem jährlichen Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal beschrieben und dargestellt.

In der Schutzzone II (ca. 945 ha Gewässerfläche) ist nach den Anforderungen des § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg eine naturverträgliche, nachhaltige Fischerei in traditioneller Art und Weise erlaubt, was ebenfalls im NatPUOG und in der NatPUOFischV geregelt wird. Dies gilt ebenfalls für die derzeit bestehende Teichwirtschaft in Stolpe, welche in den vorhandenen Teichen ohne technischen Sauerstoffeintrag mit dem Sommerstau und dem winterlichen Trockenlegen erlaubt bleibt. Damit findet in diesen Fischteichen, mit Ausnahme auf den im Daueranstau befindlichen Brückenteich, eine extensive Bewirtschaftung statt. Die Teichwirtschaft ist aber zum Aufstellen eines jährlichen Bewirtschaftungsplans (im Voraus) verpflichtet. Dieser Plan enthält unter anderen Angaben zum Besatz, zum Düngemiteleintrag, zum Abfischungszeitraum, zu den Bespannungs- und Trockenlegungszeiträumen, zum Futtermiteleintrag sowie zu Teichpflege- und Teichsanierungsmaßnahmen und wird von der unteren Fischereibehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach dem NatPUOG (§§ 3, 4, 7 Abs.1) genehmigt.

Generell gilt in den Poldern an den Gewässern aller Schutzzonen ein Frühjahrs- (1. März bis 30. Juni) und ein Nachtangelverbot (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang). Vom Frühjahrsangelverbot sind einige wenige Poldergewässer ausgenommen. Diese Gewässer (Ausnahmen), wie z.B. der Fittesee, werden

ebenfalls im Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal kartografisch dargestellt. Darüber hinaus sind zum Schutz anderer seltener Tier- und Pflanzenarten wie Biber und bestimmte Vogelarten weitere Angelverbotszonen und auch vorgeschriebene Anglerwege durch die Angelverbotszone (Ib) des Deichvorlandes in der Höhe des Lunow-Stolpe-Polders in den Karten des Anglermerkblatts dargestellt. Auch wird im Merkblatt für Angelfischerei sowie in der NatPUOFischV (§ 8) eine Führung der Fangnachweise und die fristgerechte Einreichung (bis 15. Februar des Folgejahres) dieser Fangnachweisliste an die Nationalparkverwaltung gefordert.

Nach den Aussagen der Berufsfischer, welche aktuell die Gewässer in der Schutzzone Ib und II bewirtschaften, sind die Fischerträge zwar hoch, aber zeigen eine abnehmende Tendenz. Gründe dafür sind vor allem im Rückgang der Weißfischbestände durch die abnehmende Trophie speziell in den Poldergewässern und in der Zunahme der Wels- und Kormoranbestände zu suchen. Ein weiteres Problem stellt nach Angaben der bewirtschaftenden Fischer die Schifffahrt auf der Oder dar, welche eine Hamenfischerei kaum mehr möglich macht (pers. Mitt. BADICKE, R., 2010). Darüber hinaus stellt eine sehr starke Fischwilderei, die starke Befischung durch polnische Fischer und der Vandalismus (z.B. Diebstahl von Reusen) die Nationalparkfischer vor weitere Probleme.

#### **4.3.4.3 Zukünftige Entwicklung**

Nach dem Leitbild und den Zielen des Nationalparks Unteres Odertal (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, 2010) sowie nach den gültigen Rechtsgrundlagen soll in der Schutzzone I des Nationalparks zur Verwirklichung des Prozessschutzes die Fischerei perspektivisch vollständig eingestellt werden.

Für die nicht gewerbliche Angelfischerei ist dies für alle Gewässer der Schutzzone Ia und Ib bereits vollzogen, wobei in einigen Gewässern in Siedlungsnähe noch übergangsweise bis höchstens 2022, längstens jedoch bis zur Einstellung der gewerblichen Fischerei auf diesen Gewässern die Angelfischerei erlaubt bleibt.

Bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters der jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten ist die gewerbliche Fischerei auf den Gewässern der Schutzzone Ib im bisherigen Umfang erlaubt.

Diese Übergangsregelungen sind aus sozialen Gründen wegen der hohen Betroffenheit erforderlich. Die weitere Bewirtschaftung erfolgt unter den Naturschutzvorgaben für die Bewirtschaftung, die für die Schutzzone II gelten. In der Schutzzone II bleibt eine ordnungsgemäße, naturverträgliche und nachhaltige Fischerei nach den Anforderungen des § 1b Abs. 6 des BbgNatSchG und dem BbgFischG auch weiterhin möglich.

Auch die traditionelle Teichwirtschaft in den vorhandenen Teichen bleibt zukünftig erlaubt. So soll die Teichwirtschaft in Stolpe langfristig fortgeführt werden. Dies kommt insbesondere amphibischen und auentypischen Pflanzen- und Tierarten, welche speziell an die besonderen hydrologischen Verhältnisse der bewirtschafteten Fischteiche angepasst sind, zugute.

Insgesamt soll die naturverträgliche Fischerei im Nationalpark durch einige Auflagen und Einschränkungen erreicht werden, welche durch die bestehende Fischereiverordnung (NatPUOFischV) vom 21.02.2007 bereits Verbindlichkeit haben. Dazu zählen Fischotterschutzvorrichtungen an Fischreusen, Gerätevorschriften für die Elektrofischerei, ein generelles Frühjahrsangelverbot in den Poldern mit wenigen räumlichen Ausnahmen (sind im Merkblatt für die Angelfischerei im Nationalpark Unteres Odertal dargestellt), Genehmigungsvorbehalte für Gemeinschaftsangelveranstaltungen, Vorschriften zu speziellen Gewässerzuwegungen, Sperrbereiche um Brutstätten bestimmter Vogelarten und um Biberbaue und ein Nachtangelverbot in den Poldern.

Des Weiteren wird es auch zukünftig nach der NatPUOFischV eine Verpflichtung zur Führung und Abgabe detaillierter Fangnachweise geben, um diese Fangdaten dem Umweltmonitoring zugänglich zu machen und um die Auswirkungen der Fischerei mit den speziellen Vorschriften evaluieren zu können. Eine enge Kooperation zwischen der Berufs- und Angelfischerei mit der Nationalparkverwaltung, um die Fischerei für den Naturschutz und die Entwicklungsziele des Nationalparks und deren aktive Unterstützung zu gewinnen, muss auch weiterhin abgestrebt werden. Dies soll durch regelmäßige Treffen und gemeinsame, öffentliche Veranstaltungen wie z.B. dem Schwedter Schaufischen gefördert werden. Leider ist der Rücklauf der Fangmeldungen durch die Angler nur äußerst gering. So gingen 2008 nur 53 und im Jahr 2009 nur 16 Fangmeldungen bei der Nationalparkverwaltung ein. Bei einer geschätzten Anglerzahl von 1500 pro Jahr macht das nur ca. 3,5 % bzw. 1 % aller Angler aus.

Zukünftig bzw. mittelfristig ist aufgrund bestehender vertraglicher Regelungen von einer Abnahme sowohl der gewerblichen, als auch der nichtgewerblichen Fischerei im Nationalpark auszugehen.

Die gewerbliche Fischerei wird aber weiterhin auf den Poldergewässern der Schutzzonen Ib und II des Nationalparks sowie auf den Bundeswasserstraßen, trotz zeitlicher und örtlicher Einschränkungen ihren Platz haben. Die nur noch wenigen Betriebe leben schon heute vorwiegend vom dem Verkauf der Angelkarten und von zugekauftem Fisch, der Verkauf von Fisch aus der eigenen Fischerei tritt mehr und mehr zurück. So ist entsprechend des COFAD-Gutachtens von 2002 und nach RÜMMLER et. al. (2001) die Fischereiintensität in ganz Brandenburg zurückgegangen und speziell im Nationalpark aufgrund der Vielzahl der bewirtschafteten Gewässer (bei gleichzeitig limitierter Arbeitskapazität) und der Grenzen für die Absatzmöglichkeiten von Binnenfisch ebenfalls rückläufig. Dieser allgemeine Trend/ diese Problematik wird auch von der FAL (2008) und vom LFVB (2008) untermauert. So hat nach den Aussagen der Berufsfischer die gewerbliche Fischerei auch im Nationalpark, entsprechend dem deutschen Trend, kaum eine Perspektive. Damit werden die ohnehin geringen Beeinträchtigungen durch die gewerbliche Fischerei zukünftig weiter zurück gehen.

Aber auch die Angelfischerei muss zukünftig weitere sowohl räumliche als auch zeitliche Einschränkungen zum Schutz der einzigartigen Natur des Nationalparks auf Grundlage der bestehenden Regelungen und Gesetze hinnehmen. So wird bis spätestens 2022 die Angelfischerei in den wenigen noch zugelassenen Gewässern der Schutzzone Ib nach der NatPUOFischV eingestellt. Es ist jedoch darüber hinaus davon auszugehen, dass durch die sich perspektivisch verändernden Bewirtschaftungsformen der Polder, beispielsweise durch die reduzierte Gewässerunterhaltung oder die weitere

Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen das Angeln an den Poldergewässern, z.B. aus Gründen der sich verschlechternden Erreichbarkeit, zunehmend unattraktiver wird.

Daher wird sich die nichtgewerbliche Angelfischerei vorwiegend auf die leicht zu erreichenden und gut zu beangelnden Gewässer des Nationalparks konzentrieren. Diese Gewässer sind zum einen die Bundeswasserstraßen Oder, Westoder, HoFriWa (Kanal) sowie die Schwedter Querfahrt und zum anderen die über das Wegenetz des Nationalparks gut zu erreichenden, unverkrauteten Poldergewässer der Schutzzone Ib (übergangsweise) und II, deren Uferbewuchs ein Angeln möglich macht. Ob sich daraus eine erhöhte Frequentierung und damit ggf. eine zunehmende Beeinträchtigung dieser Bereiche ergibt, oder ob der im Kapitel 4.3.3.2. dargestellte Mitgliederrückgang in den Angelvereinen diesen Konzentrationsprozess kompensiert, kann nicht vorhergesagt werden.

**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS BAND 2, KAPITEL 4.3**

**Literatur**

- BADICKE, R. (2011): pers. Mitteilung im Rahmen von Befragungen zur Fischfauna und zur Fischerei im Nationalpark; Herr Badicke ist Fischereiausübungsberechtigter im NLP UO
- COFAD (2002): Bewertung der Vermögensnachteile und Einkommensbeeinträchtigungen der Erwerbsfischerei durch naturschutzfachliche Einschränkungen und Verbote im Nationalpark „Unteres Odertal“, Brandenburg, unveröff.
- FAL - Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (2008): Nationaler Strategieplan Fischerei für Deutschland, vorgelegt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), online veröff. unter: <http://www.portal-fischerei.de/index.php?id=1260>
- GÖRITZ (2011): pers. Mitteilung zum ursprünglich geplanten Fischereibezirk „Oderstrom“, Herr Göritz ist Mitarbeiter der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Tel – Nr.: 0335 / 5523214
- JURRMANN (2010): pers. Mitteilung zu den Fischereibetrieben im NLP UO, Herr Jurrmann ist Mitarbeiter des LELF Ref. 45, Sachgebiet Fischereiwesen, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), Tel – Nr.: 0335 / 5217633
- KÖHLER (2010): pers. Mitteilung zu den Eintragungen der Fischereirechte im NLP UO, Herr Köhler ist Mitarbeiter des LELF Ref. 45, Sachgebiet Fischereiwesen, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), Tel – Nr.: 0335 / 5217628
- LFVB - Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. (2008): Rede Gernot Schmidt Fischereitag 2008, <http://www.lfv-brandenburg.de/pages/nachrichten/rede-gernot-schmidt-fischereitag-2008.php>
- LIKA (2011): Liegenschaftskataster Online mit Daten zu den Eigentümern der Gewässerflurstücke auf Grundlage des automatisierten Liegenschaftsbuch (Stand 02/2011)
- MÜLLER, R (2010): pers. Mitteilung zur Angelkartenausgabe und zu deren Anzahl, Herr Müller ist Vorsitzender der Fischereischutzgemeinschaft Oder e.V.
- NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (2004): Kompendium des Nationalparks Unteres Odertal, Textteil, erstellt i.A. der Landesanstalt für Großschutzgebiete (LAGS), unveröff.
- NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (2007): Nationalpark Unteres Odertal, Jahresbericht 2007, unveröff.

NATIONALPARK UNTERES ODERTAL, (2010): Ziele für den Nationalpark Unteres Odertal, verabschiedet vom Kuratorium des Nationalparks am 16.06.2010, unveröff.

IUS - Institut für Umweltstudien - Weisser & Ness GmbH (1998): Pflege- und Entwicklungsplan Unteres Odertal – Entwurf, unveröff.

RODORFF, C. (2009): Konflikte zwischen Naturschutz und Angelsport im Nationalpark Unteres Odertal am Beispiel betroffener Vogelarten; Diplomarbeit Technische Universität Berlin

RÜMMLER, F., KNÖSCHE, R., BORKMANN, I., & SCHIEWE, S. (2001): Probleme und Perspektiven der Seen- und Flussfischerei am Beispiel von Erhebungen in Westbrandenburg, Fischer & Teichwirt 7/2001, S. 254-258

SCHRÖDER, M. (2010): pers. Mitteilung zu Gewässer und zur Struktur des ASV Stützkow, Herr Schröder ist der Vorsitzende des ASV Stützkow

TAUTENHAHN, M. (2011): pers. Mitteilung zum Nachtangelverbot, Herr Dr. Tautenhahn ist Referent im Nationalpark Unteres Odertal, Park 2, 16303 Schwedt (Oder), OT Criewen, Tel - Nr.: 03332 / 2677207

THIEL, U (2010): pers. Mitteilung über das Vorkommen von DAV-Gewässer im NLP UO, Herr Thiel ist Mitarbeiter des Landesanglerverbandes Brandenburg, Zum Elsbruch 1, 14558 Nuthetal OT Saarmund, Tel –Nr.: 033200/523911

### **Gesetze und Verordnungen**

Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997, (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl.II/09, (Nr. 29)

NatPUOG (2006): Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal vom 09.11.2006, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/110, [Nr.28], S.141)

NatPUOFischV (2007): Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ vom 21.02.2007, (GVBl.II/07, [Nr. 05], S.53)

Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 07], S.93)